



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

KMU Versicherung Modul Berufshaftpflicht- versicherung IT-Dienstleistende

Ausgabe 06.2024

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste zur Berufshaftpflichtversicherung	4
--	---

Teil A Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen

A1	Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht	5
A2	Zeitlicher Geltungsbereich	6
A3	Örtlicher Geltungsbereich	6
A4	Allgemeine Ausschlüsse	6

Teil B Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen

B1	Verlust von physischen Dokumenten	9
B2	Verlust von elektronischen Daten, Datenlöschung und Beeinträchtigung der Datenordnung	9
B3	Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit	9
B4	Haftpflicht auf Geschäftsreisen und im Homeoffice	9
B5	Betriebliche Nebenrisiken	9
B6	Produktrückruf – Benachrichtigungskosten	9
B7	Liegenschaften	10
B8	Bauherrenhaftpflicht	10
B9	Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten	10
B10	Gemietete Telekommunikationsanlagen	11
B11	Aufbewahrte Sachen	11
B12	In Garderoben aufbewahrten Sachen	11

B13	Anvertraute Schlüssel	11
B14	Umweltbeeinträchtigungen	11
B15	Schadenverhütung	12
B16	Benutzung von Fahrzeugen	12
B17	Be- und Entladen von Fahrzeugen	13
B18	Enthaftungsabreden	13
B19	Reinigungskosten	14

Teil C Sorgfalts- und Unterlassungs- pflichten sowie Obliegenheiten

C1	Abtretung von Ersatzansprüchen	15
C2	Beseitigung eines gefährlichen Zustands	15
C3	Datensicherungen und Schutzsysteme	15
C4	Verletzung von Obliegenheiten und Meldepflichten	15
C5	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall	15

Teil D Schadenfall

D1	Leistungen	16
D2	Selbstbehalt	17
D3	Schadenmeldung und Informationspflichten	18
D4	Schadenbehandlung	18
D5	Vertragstreue	18
D6	Rückgriff auf die versicherte Person	18

Teil E Versicherte Tätigkeiten

E1	Herstellung, Installation und Wartung von Hardware	19
E2	Handel und Vertrieb von Hardware	19
E3	Softwareentwicklung	19
E4	Handel und Vertrieb von Software	19
E5	Netzwerkssystem Dienstleistungen	19
E6	Cloud-Computing / Rechenzentrum Dienstleistungen	19
E7	Webdienstleistungen	19
E8	Datenmanagement, -verarbeitung-, erfassung-, speicherung	19
E9	Beratungsdienstleistungen und Schulungen	19
E10	Telekommunikationsdienstleistungen	19

Teil F Definitionen

F1	Cloud-Computing-Systeme	20
F2	Cyber-Haftpflicht-Ereignis	20
F3	Denial-of-Service (DoS)	20
F4	Dritte	20
F5	Elektronische Daten	20
F6	Geldwerte	20
F7	Hackerangriffe	20
F8	IT-Dienstleistende	20
F9	IT-System	20
F10	Personenschäden	20
F11	Sachschäden	20
F12	Schadenverhütungskosten	20
F13	Schadprogramme	21
F14	Serienschaden	21
F15	Umweltbeeinträchtigung	21
F16	USA / Kanada	21
F17	Vermögensschäden	21
F18	Versicherte Personen	21
F19	Versicherungsjahr	21

Das Wichtigste zur Berufshaftpflichtversicherung

In Ergänzung zu den «AVB KMU Versicherung Rahmenbedingungen» informiert dieser Überblick gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags.

Was ist versichert?

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen *versicherte Personen* als *IT-Dienstleistende* erhoben werden (A1.1 AVB).

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus dem

- Anlagerisiko: Gefahren aus Eigentum und Besitz (z. B. Miete, Pacht) von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Anlagen,
- Betriebs- und Berufsrisiko: Gefahren aus Tätigkeiten oder Unterlassungen von *versicherten Personen* und durch betriebliche Vorgänge in- und ausserhalb von Betriebsstätten,
- Produktisiko: Gefahren aus der Herstellung und Lieferung von Produkten sowie aus dem Handel mit ihnen,
- Umweltrisiko: Gefahren für die Umwelt aus Anlage-, Betriebs-, Berufs- und Produktisiken.

Der genaue Deckungsumfang ist den Vertragsbedingungen bzw. der Offerte / Police zu entnehmen.

Es handelt sich um eine Schadenversicherung gemäss Versicherungsvertragsgesetz.

Welche Tätigkeiten sind versicherbar?

Mit dem Modul Berufshaftpflichtversicherung IT-Dienstleistende wird für die *versicherten Personen* Versicherungsschutz für deren berufliche Tätigkeiten gemäss Teil E AVB als *IT-Dienstleistende* (F8 AVB) gewährt. Die versicherten Tätigkeiten sind in Antrag und Police aufgeführt.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche

- aus nicht richtiger Vertragserfüllung (A1.2 AVB),
- im Zusammenhang mit Standorten ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (A1.6 AVB),
- aus Schäden der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers (A4.1 AVB),
- aus Schäden im Zusammenhang mit Dienstleistungen in folgenden Anwendungsbereichen (A4.3 AVB):
 - Humanmedizin, Gentechnologie und Pharmazie,
 - Militär- und Waffentechnik,
 - Nukleartechnik (Kernanlagen),
 - Flugbetrieb und -sicherung (inkl. Raumfahrt),
 - Land-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge,
 - Unterhaltungselektronik (z. B. Spielkonsolen) sowie Computer-, Glücks- und Onlinespiele wie auch Game Design,
 - CAx-Technologie (z. B. CAD, CAE, CAM, CIM usw.),
 - Prozesssteuerung, Automation, Robotik, Steuerung von Maschinen und Anlagen (inkl. Verkehrsleittechnik) sowie Software für Lager- und Warenwirtschaft.
- aus Schäden im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen aller Art (inkl. Online- und Mobile-Banking sowie Online und Mobile-Zahlungssysteme) (A4.4 AVB),

- aufgrund einer vertraglich übernommenen Haftung, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgeht (A4.5 AVB),
- die nach gliedstaatlichem oder Bundesrecht der *USA* oder von *Kanada* beurteilt werden sowie in den *USA* oder *Kanada* anfallende Kosten (A4.17 AVB),
- im Zusammenhang mit einem *Cyber-Haftpflicht-Ereignis* (A4.18 AVB).

Der genaue Deckungsumfang und die Ausschlüsse sind den Vertragsbedingungen bzw. der Offerte/Police zu entnehmen.

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die AXA zahlt den Betrag, den die *versicherte Person* der geschädigten Person im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht als Entschädigung leisten muss (D1.1 AVB). In versicherten Schadenfällen übernimmt die AXA ausserdem die Abwehr unberechtigter oder überhöhter Ansprüche (Rechtsschutz gemäss D1.2 AVB).

Die Leistungen sind durch die im Antrag oder in der Police vereinbarte Versicherungssumme oder Leistungslimite begrenzt – als Einmalgarantie pro *Versicherungsjahr*.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer müssen unter anderem

- der AXA jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache unverzüglich melden gemäss Ziff. 8.1 «AVB KMU Versicherung Rahmenbedingungen»,
- Schutzsysteme (z. B. Internet-Schutzprogramme, Antivirussoftware, Firewall) einsetzen und aktuell halten (C3 AVB),
- den Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen könnten, so schnell wie möglich melden (D3 AVB),
- direkte Verhandlungen mit der geschädigten Person unterlassen. Ausserdem darf die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer keine Forderungen anerkennen und / oder Vergleiche abschliessen (D5 und D6 AVB).

Weitere Pflichten und Obliegenheiten sind den Vertragsbedingungen bzw. der Offerte / Police zu entnehmen.

Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Tritt ein Ereignis ein, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betrifft, muss die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer die AXA unverzüglich informieren. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn gegen eine *versicherte Person* wegen eines Ereignisses polizeiliche Ermittlungen eingeleitet wird (D3 AVB).

Welche Schäden sind in zeitlicher Hinsicht versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die während der Wirksamkeit dieses Moduls gegen eine *versicherte Person* erhoben werden (A2 AVB).

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind unter «Definitionen» in Teil F erläutert.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen

A1 Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht

A1.1 Versicherte Haftpflicht

Die AXA bietet für *IT-Dienstleistende* Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen *Personen-, Sach- und Vermögensschäden* gegen *versicherte Personen* (oder im Rahmen eines direkten Forderungsrechts gegen die AXA als deren Haftpflichtversicherer) erhoben werden.

A1.2 Ansprüche aus Vertragserfüllung

Versichert sind Ansprüche aus *Personen-, Sach- oder Vermögensschäden* bei *Dritten* als Folge der Erfüllung von Verträgen (Folgeschäden). Dies gilt auch, wenn Teilleistungen erbracht werden, welche für die Kundin oder den Kunden in sich funktionsfähig, nutzbar und abgenommen sind. Folgeschäden sind auf *Personen- und Sachschäden* beschränkt, wenn sie auf den Vertrieb, den Handel oder die Abgabe nicht selbst hergestellter Hardware oder Hardwarekomponenten zurückgehen.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen,
- Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung und/oder nicht richtiger Erfüllung,
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von Schäden und Mängeln,
- Schäden und Mängel an Sachen, die von der *versicherten Person* hergestellt oder geliefert wurden, oder deren Arbeitsleistung (Unternehmer- bzw. Erfüllungsrisiko),
- ausservertragliche Ansprüche, welche aufgrund desselben Sachverhalts in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen Ansprüchen gegen eine *versicherte Person* erhoben werden.

A1.3 Unterbrechung der Funktionalität

Versichert sind Ansprüche aus Schäden durch Unterbrechung einer Dienstleistung, welche die *versicherte Person* zur Verfügung stellt.

Ansprüche im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Funktionalität von Cloud-Computing-, Rechenzentrum- und Webdienstleistungen gemäss E6 und E7 sind nur versichert, wenn der ununterbrochene Ausfall mehr als acht Stunden dauert.

A1.4 Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Datenschutzbestimmungen

Versichert sind Ansprüche aus Schäden aufgrund

- widerrechtlicher Nutzung vertraulicher Informationen und Marken,

- der Verletzung von Urheber-, Marken-, Patent- und sonstigen gewerblichen Schutzrechten sowie von Persönlichkeitsrechten oder Datenschutzbestimmungen durch *versicherte Personen*.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit unlauterem Wettbewerb.

A1.5 Beizug von Dritten

Versichert sind gegen *versicherte Personen* erhobene Ansprüche aus Schäden, die von Unternehmen und selbständigen Berufsleuten (wie Subunternehmern) verursacht werden, welche die *versicherten Personen* als Hilfspersonen beigezogen haben.

Kein Versicherungsschutz besteht für die persönliche Haftpflicht dieser Unternehmen und Berufsleute.

A1.6 Versicherte Standorte

Versichert sind alle Standorte (Betriebsstätten, Zweigniederlassungen, Lager etc.) der versicherten Betriebe in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Kein Versicherungsschutz besteht für Standorte der versicherten Betriebe ausserhalb dieser beiden Länder.

A1.7 Ausgeliehenes oder vermietetes Personal

Leiht oder vermietet die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder ein mitversicherter Betrieb einem *Dritten* Arbeitskräfte (Arbeits- oder Dienstmiete) und verursachen diese Personen bei ihrer Tätigkeit für diesen *Dritten* Schäden, sind Ansprüche aus Schäden versichert, welche gegen die Versicherungsnehmerin, den Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Betrieb erhoben werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht dieses *Dritten* als Geschäftsherr für Schäden, welche die ausgeliehenen oder vermieteten Arbeitskräfte verursachen.

A1.8 Arbeitsgemeinschaften und Joint Ventures

A1.8.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der *versicherten Personen* für Ansprüche, die von *Dritten* gegen ein Joint Venture erhoben werden, an dem die *versicherten Personen* beteiligt sind. Ebenfalls versichert ist die gesetzliche solidarische Haftpflicht der *versicherten Personen* aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften.

A1.8.2

Versichert sind bei einem Joint Venture **nur** Ansprüche im Umfang des prozentualen Stimmrechtsanteils der *versicherten Personen* an diesem Joint Venture.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht der anderen Beteiligten. Die AXA übernimmt die Abwehr unberechtigter Ansprüche oder überhöhter Ansprüche (Rechtsschutz) unabhängig von der Höhe des Stimmrechtsanteils.

- A1.8.3 **Kein Versicherungsschutz** besteht für
- Entschädigungen, welche die *versicherten Personen* für die übrigen Beteiligten des Joint Ventures erbringen müssen,
 - Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft selbst,
 - Ansprüche aus Schäden, die ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft oder dessen Sachen betreffen (Eigenschäden).

A2 Zeitlicher Geltungsbereich

A2.1 Wirksamkeit des Moduls

Versichert sind Ansprüche, die während der Wirksamkeit des Moduls gegen eine *versicherte Person* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer erhoben werden.

Als Wirksamkeit dieses Moduls gilt

- die Dauer vom Einschluss dieses Moduls bis zu dessen Ausschluss oder Erlöschen der Police,
- sofern dieses Modul bereits mitversichert war, die Vertragsdauer der allfällig durch diese Police ersetzten Verträge bei der AXA,
- eine für dieses Modul durch die AXA gewährte Nachrisikoversicherung.

A2.2 Zeitpunkt der Anspruchserhebung

Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt

- derjenige, in welchem eine *versicherte Person* erstmals von Umständen Kenntnis erhält, nach denen damit gerechnet werden muss, dass ein Anspruch gegen eine *versicherte Person* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer erhoben wird. Liegen keine Umstände vor, gilt als Zeitpunkt der Anspruchserhebung eine mündliche oder schriftliche Mitteilung, dass ein unter diesen Versicherungsvertrag fallender Schadenersatzanspruch erhoben wird,
- die erstmalige Kenntnisnahme einer *versicherten Person* oder der AXA als deren Haftpflichtversicherer von einem gegen eine *versicherte Person* eingeleiteten Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts- oder Untersuchungsverfahren, das zu einem versicherten Anspruch führen kann.

Treffen für dasselbe Ereignis mehrere Kriterien zu, gilt der früheste Zeitpunkt.

A2.3 Schadenverhütungskosten

Schadenverhütungskosten gelten in dem Zeitpunkt als erhoben, zu dem erstmals die *versicherte Person* feststellt, dass ein Schaden unmittelbar bevorsteht.

A2.4 Serienschaden

Sämtliche Ansprüche aus einem *Serienschaden* gelten ab der ersten Anspruchserhebung (A2.2) als erhoben. Wird der erste Anspruch eines *Serienschadens* vor Vertragsbeginn erhoben, sind keine Ansprüche aus Schäden dieser Serie versichert.

A2.5 Leistungen und Begrenzung

Die Leistungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen (z. B. Summen- oder Selbstbehaltsregelungen), die zum Zeitpunkt der erstmaligen Anspruchserhebung gemäss A2.2 gültig waren.

A2.6 Erweiterung von Leistungen oder des Versicherungsumfangs

Werden die versicherten Leistungen oder der Versicherungsumfang erweitert, besteht nur dann Versicherungsschutz gemäss den neuen Vereinbarungen, sofern die

versicherte Person vor Inkrafttreten der Vertragsänderung von keiner seine Haftpflicht begründenden Handlung oder Unterlassung Kenntnis hatte.

A2.7 Vorrisikoversicherung

Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden oder *Serienschäden* durch Handlungen oder Unterlassungen, die vor dem erstmaligen Einschluss dieses Moduls erfolgten. Dies allerdings nur, wenn die *versicherte Person* vor dem erstmaligen Einschluss dieses Moduls von keiner ihrer Haftpflicht begründenden Handlung oder Unterlassung Kenntnis hatte.

A2.8 Nachrisikoversicherung

A2.8.1 Während der Vertragsdauer

Tritt eine *versicherte Person* während der Vertragsdauer aus dem Kreis der *versicherten Personen* aus oder wird ein versicherter Betrieb und/oder Betriebsteil ausgeschlossen respektive eine versicherte Tätigkeit aufgegeben, besteht weiterhin Versicherungsschutz. Dies gilt aber nur, wenn haftpflichtbegründende Handlungen oder Unterlassungen davor stattfanden. Ist dies der Fall, gilt der Tag des Austritts, des Ausschlusses oder der Aufgabe der Tätigkeit als Datum der Anspruchserhebung.

A2.8.2 Bei Erlöschen des Moduls

Stirbt die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer oder wird das Geschäft aufgegeben, erlischt der Versicherungsschutz dieses Moduls. In diesen Fällen sind auch Ansprüche aus Schäden versichert, die erst nach Erlöschen des Moduls und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen erhoben werden. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Schäden vor dem Erlöschen des Moduls verursacht worden sind. Ansprüche im Rahmen der Nachrisikoversicherung gelten als am Tag des Vertragsendes erhoben, sofern sie nicht zu einem *Serienschaden* gemäss F14 gehören.

A2.8.3 Gesetzliche Bestimmungen

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über die Nachrisikoversicherung, welche über A2.8.1 oder A2.8.2 hinausgehen, gehen diesen vor.

A2.8.4 Andere Versicherungen

Die Nachrisikoversicherung gilt nicht, wenn der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise durch eine andere Versicherung gedeckt ist.

A3 Örtlicher Geltungsbereich

Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die in der ganzen Welt eintreten. Für Schäden im Zusammenhang mit den *USA* oder *Kanada* gelten die Ausschlüsse gemäss A4.17.

A4 Allgemeine Ausschlüsse

A4.1 Eigenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus

- Schäden der *versicherten Personen*. Davon ausgenommen sind *Personen-* und *Sachschäden* von Arbeitnehmenden und übrigen Hilfspersonen gemäss F18.3 aufgrund schweizerischer Haftungsnormen,
- Schäden, welche die Person der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers betreffen, z. B. ein Versorgerschaden,
- Schäden von Personen, die mit der haftpflichtigen *versicherten Person* im gemeinsamen Haushalt leben.

A4.2	Am Betrieb Beteiligte Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche von natürlichen und juristischen Personen, Treuhänderschaften und Trusts, die am Betrieb einer <i>versicherten Person</i> finanziell beteiligt sind. Kein Versicherungsschutz besteht ebenfalls für Ansprüche von Gesellschaften, die unter der gleichen Leitung wie eine versicherte Gesellschaft stehen (z. B. von derselben natürlichen Person beherrschte Gesellschaften). Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die stimmrechtsmäßige direkte oder indirekte Beteiligung unter 50 % liegt.	A4.7	Geldwerte und Wertsachen Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, weil <i>Geldwerte</i> oder Wertsachen zerstört werden oder abhanden kommen. Generell ausgeschlossen sind Ansprüche und / oder Verfahren in direktem/indirektem Zusammenhang mit virtuellen Währungen, welche nicht dezentral gespeichert sind und/oder nicht auf der Blockchain-Technologie beruhen (Scheinkryptowährung).
A4.3	Spezifische Anwendungsbereiche Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Dienstleistungen in folgenden Anwendungsbereichen: • Humanmedizin, Gentechnologie und Pharmazie, • Militär- und Waffentechnik, • Nukleartechnik (Kernanlagen), • Flugbetrieb und -sicherung (inkl. Raumfahrt), • Land-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge, • Unterhaltungselektronik (z. B. Spielkonsolen) sowie Computer-, Glücks- und Onlinespiele wie auch Game Design, • CAx-Technologie (z. B. CAD, CAE, CAM, CIM usw.), • Prozesssteuerung, Automation, Robotik, Steuerung von Maschinen und Anlagen (inkl. Verkehrsleittechnik) sowie Software für Lager- und Warenwirtschaft.	A4.8	Hohe Wahrscheinlichkeit und Inkaufnahme Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden, • mit denen eine <i>versicherte Person</i> mit hoher Wahrscheinlichkeit rechnen musste, • welche in Kauf genommen wurden, um Kosten zu senken, die Arbeit zu beschleunigen oder um Vermögens-einbussen und Ertragsausfällen zu vermeiden.
A4.4	Finanzdienstleistungen Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit: • Zahlungsvorgängen aller Art (inkl. Online- und Mobile-Banking sowie Online- und Mobile- Zahlungssystemen), • Transaktionen von Wertpapieren, welche die <i>versicherte Person</i> im eigenen Namen oder für <i>Dritte</i> durchführt bzw. von <i>Dritten</i> durchführen lässt, • missbräuchlichem Gebrauch von Kredit-, Bank-, Kundenidentifizierungs- oder anderen Karten (Kartenmissbrauch). Kein Versicherungsschutz besteht zudem für Ansprüche, die direkt oder indirekt mit Finanzgeschäften zusammenhängen und/oder auf äussere Einflüsse wie Wertschwankungen, Kursverluste und / oder schlechte Rendite zurückzuführen sind.	A4.9	Vergehen und Verbrechen Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit Vergehen oder Verbrechen, die von einer <i>versicherten Person</i> vorsätzlich oder eventualvorsätzlich begangen wurden.
A4.5	Vertragliche Haftung, Konventionalstrafen, Garantiezusagen, Strafzahlungen, Verzug Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung. Kein Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche aus Konventionalstrafen, Garantiezusagen, Strafzahlungen, Kautionen und Entschädigungen, die über den Ausgleich eines in Geld messbaren Schadens hinaus gehen. Dazu gehören insbesondere Leistungen mit Strafcharakter wie punitive/exemplary damages. Hält die <i>versicherte Person</i> Kostenvoranschläge und Termine nicht ein oder ist sie im Verzug, sind damit zusammenhängende Ansprüche nicht versichert.	A4.10	Vorsatz oder Eventualvorsatz Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden, die eine <i>versicherte Person</i> vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbeigeführt hat.
A4.6	Versicherungen Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit Versicherungen, die nicht abgeschlossen, geändert oder weitergeführt wurden.	A4.11	Organfunktion Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit der Organfunktion einer <i>versicherten Person</i> als • Mitglied der Verwaltung oder der Geschäftsleitung, als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer respektive Direktorin oder Direktor einer juristischen Person oder in einer vergleichbaren Funktion, • Trustee / Protector eines Trusts, • faktisches Organ, • Liquidatorin oder Liquidator einer juristischen Person.
		A4.12	Tätigkeitsschäden Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden an Sachen, die durch die Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind (z. B. durch Bearbeitung oder Reparatur). Erstreckt sich eine Tätigkeit nur auf Teile unbeweglicher Sachen, bezieht sich dieser Ausschluss nur auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst und an angrenzenden Teilen der unbeweglichen Sache, die im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegen.
		A4.13	Obhutsschäden Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden an Sachen, welche die <i>versicherte Person</i> zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung, Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen hat, z. B. in Kommission oder zur Ausstellung, oder die sie gemietet, geleast bzw. gepachtet hat.

-
- A4.14 Besondere Produkte, Stoffe und Strahlen**
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit
- der Einwirkung ionisierender Strahlen oder elektromagnetischer Felder (EMF),
 - Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten,
 - Asbest,
 - gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen sowie pathogenen Organismen.
-

- A4.15 Wagnisse**
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit Wagnissen gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG).
-

- A4.16 Kriegerische, terroristische und weitere besondere Ereignisse**
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie im Zusammenhang mit Streik, Entführung, Erpressung, Erpressungsgeld- und Lösegeldforderungen und bei arbeitsrechtlichen Ansprüchen.
-

-
- A4.17 USA / Kanada**
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche die nach gliedstaatlichem oder Bundesrecht der *USA oder Kanada* beurteilt werden sowie für in den *USA oder Kanada* anfallende Kosten (Abwehr-, Strafverteidigungskosten usw.), Vollstreckungstitel (Urteile, Schiedssprüche usw.) und Vergleiche.
Kein Versicherungsschutz besteht ebenfalls für Ansprüche aus Schäden, die in den *USA oder Kanada* eintreten und im Zusammenhang stehen mit
- Montage, Bau-, Service- und Unterhaltungsarbeiten sowie Planung, Beaufsichtigung oder Leitung solcher Tätigkeiten in diesen Ländern,
 - Dienstleistungen und Arbeiten in diesen Ländern,
 - Patentsrechtsverletzungen,
 - *Umweltbeeinträchtigungen*,
 - folgenden Produkten:
 - Implantaten,
 - Vakzinen und Impfstoffen,
 - Waffen und Munition sowie Teilen davon,
 - Anlagen, Anlageteilen und Komponenten für Vergnügungsparks,
 - Latex,
 - Blei und bleihaltigen Produkten,
 - Helmen,
 - Pneus, Schläuchen, Schneeketten oder Anfahrthilfen,
 - Produkte, die Cannabinoide enthalten.
 - der Übertragung und Ausbreitung von Krankheiten und Seuchen (z. B. AIDS) oder von Viren (z. B. HIV oder Corona) sowie ergriffenen oder unterlassenen Massnahmen zur Abwehr einer Übertragung und Ausbreitung.
 - Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Teilen davon, einschliesslich Schäden an Installationen und dem Mobiliar. Als Schimmelpilzbefall gelten jede Art Pilz sowie dessen Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtigen, organischen Verbindungen, Sporen, Gerüche und Nebenprodukte.
-

- A4.18 Cyber-Haftpflicht-Ereignis**
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit einem *Cyber-Haftpflicht-Ereignis*.
-

- A4.19 Arbeitsvertrag**
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche von *versicherten Personen* gemäss F18.2 bis F18.4 sowie F18.6 aus Arbeitsvertrag sowie Ansprüche aus abgelehnten Anstellungen.
-

Teil B

Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen

B1 Verlust von physischen Dokumenten

Versichert ist in Abweichung von A4.13 die Haftpflicht aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von physischen Dokumenten *Dritter*, die sich im Besitz der *versicherten Personen* oder einer Person, welcher die *versicherte Person* diese Dokumente anvertraut hatte, befanden. Vorbehalten bleibt A4.7. Versichert sind auch die Kosten und Auslagen für die Wiederherstellung oder -beschaffung. Übernimmt die *versicherte Person* die Wiederbeschaffung von Dokumenten selbst, zahlt die AXA nur die Selbstkosten.

B2 Verlust von elektronischen Daten, Datenlöschung und Beeinträchtigung der Datenordnung

Versichert ist in Abweichung von A4.13 die Haftpflicht aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von *elektronischen Daten Dritter*, ausgenommen Quelltexte («source code»).

Versichert sind ebenfalls Ansprüche aus Schäden wegen Datenlöschung oder Beeinträchtigung der Datenordnung vor Abschluss bzw. Vertragserfüllung von Arbeiten oder Leistungen.

Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass die zerstörten, beschädigten oder verlorenen *elektronischen Daten* ursprünglich nicht von den *versicherten Personen* oder von ihnen beauftragten *Dritten* eingegeben, programmiert oder verändert worden sind.

Übernimmt eine *versicherte Person* die Wiederbeschaffung von *elektronischen Daten* selbst, zahlt die AXA nur die Selbstkosten.

B3 Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit

Die AXA verzichtet auf eine Leistungskürzung, die ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zusteht, wenn das Ereignis durch die *versicherten Personen* grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

Der Verzicht auf Einrede entfällt

- bei Ereignissen, die ursächlich mit der Einwirkung von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zusammenhängen,
- bei anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Verzicht entgegenstehen.

B4 Haftpflicht auf Geschäftsreisen und im Homeoffice

Versichert ist die Haftpflicht der *versicherten Person* für *Personen- und Sachschäden* während Reisen und Aufhalten zu Geschäftszwecken, sowohl bei beruflichen Tätigkeiten als auch als Privatperson im Alltag. Dies gilt jedoch nur, wenn kein anderer Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Ebenfalls versichert sind Ansprüche aus Schäden an von *versicherten Personen* benützten Räumlichkeiten wie Hotelzimmern und Wohnungen. Dies ist eine Abweichung von A4.12 und A4.13.

Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die in der ganzen Welt eintreten, einschliesslich *USA und Kanada*. A4.17 findet keine Anwendung.

B5 Betriebliche Nebenrisiken

Versichert sind Ansprüche aus *Personen- und Sachschäden* aus folgenden betrieblichen Nebentätigkeiten:

- Teilnahme an Messen und Ausstellungen,
- Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Betriebsveranstaltungen, Sport und Freizeitanlässen,
- Betrieb von Personalrestaurants,
- Aktivitäten von Firmenvereinen.

B6 Produktrückruf – Benachrichtigungskosten

B6.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Benachrichtigungskosten, die zu Lasten der *versicherten Personen* gehen und im Zusammenhang stehen mit dem Rückruf von

- Teil- und Endprodukten, die eine *versicherte Person* hergestellt, geliefert oder bearbeitet hat und deren Besitz an *Dritte* übergegangen ist,
- Produkten *Dritter*, die fehlerhafte Teilprodukte der *versicherten Personen* enthalten.

Als Benachrichtigungskosten gelten ausschliesslich Kosten für die

- Benachrichtigung von Produktempfängerinnen und -empfängern, z. B. per Brief, E-Mail, Instant-Messaging-Dienst, Telefon oder SMS,
- Information von Produktempfängerinnen und -empfängern über die Medien, z. B. Print und Online-Medien, Radio oder Fernsehen.

Kein Versicherungsschutz besteht bei anderen Ansprüchen oder Kosten im Zusammenhang mit

- dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen und den dazu notwendigen Vorbereitungsarbeiten,
- anderen Massnahmen anstelle des Rückrufs oder der Rücknahme.

B6.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist jedoch,

- dass der Rückruf aufgrund von festgestellter oder nach objektiven Tatsachen vermuteten Produktfehlern zur Vermeidung versicherter Schäden notwendig und angemessen ist
- oder
- dass der Rückruf zur Vermeidung solcher Schäden behördlich angeordnet wird.

B6.3 Leistungen und Selbstbehalt

Die AXA erbringt Leistungen im Rahmen der für *Personen- und Sachschäden* vereinbarten Summe. Die *versicherte Person* trägt pro Ereignis den für *Sachschäden* vereinbarten Selbstbehalt.

B7 Liegenschaften

B7.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die Haftpflicht für *Personen- und Sachschäden*, deren Ursache auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten, weitere Werke und Anlagen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zurückzuführen ist – unabhängig davon, ob diese der Versicherungsnehmerin, dem Versicherungsnehmer oder dem mitversicherten Betrieb dienen.

B7.2 Miteigentum (inkl. Stockwerkeigentum)

Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss B7.1 im Mit- oder Stockwerkeigentum, gilt zusätzlich Folgendes:

- B7.2.1 Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden, deren Ursache auf Grundstücke und Gebäudeteile (inkl. zugehöriger Anlagen und Einrichtungen) zurückzuführen ist, die der Versicherungsnehmerin, dem Versicherungsnehmer oder dem mitversicherten Betrieb zu Sonderrecht zugeschieden sind.
- B7.2.2 **Kein Versicherungsschutz** besteht für Ansprüche
- der Eigentümerschaft aus Schäden an gemeinschaftlichen genutzten Grundstücken und Gebäudeteilen (inkl. zugehöriger Anlagen und Einrichtungen) für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der *versicherten Person* entspricht,
 - einer anderen Miteigentümerin oder eines anderen Miteigentümers aus Schäden, deren Ursache auf gemeinschaftlich genutzten Grundstücken und Gebäudeteilen (inkl. zugehöriger Anlagen und Einrichtungen) zurückzuführen ist, für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der übrigen Miteigentümer entspricht.

B7.3 Gesamteigentum

- B7.3.1 Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss B7.1 im Gesamteigentum, sind auch Ansprüche gegen die Versicherungsnehmerin, den Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Betrieb in ihrer oder seiner Eigenschaft als Gesamteigentümerin bzw. Gesamteigentümer versichert.
- B7.3.2 **Kein Versicherungsschutz** besteht für Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümerin bzw. des Gesamteigentümers.

B8 Bauherrenhaftpflicht

Wird ein Bauwerk oder werden Teile davon erstellt, umgebaut, ausgebaut usw., gilt Folgendes:

B8.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Ansprüche aus *Personen- und Sachschäden* durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten, die gegen die *versicherte Person* als Bestellerin (Bauherin) oder gegen die Grundstückseigentümerschaft gemäss F18.4 erhoben werden.

B8.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu A4

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, wenn dessen Gesamtkosten gemäss Voranschlag CHF 1 000 000 übersteigen. Zum gleichen (Gesamt-) Projekt gehörende oder in mehreren Losen zu erstellende Einzelobjekte gelten zusammengenommen als einzelnes Bauwerk,

- B8.2.2 wenn dafür eine Baugrube für mehr als ein Untergeschoss erstellt wird,
- B8.2.3 wenn es an einer Hanglage von über 25 % Neigung erstellt wird,
- B8.2.4 bei dem ein benachbartes Bauwerk unterfangen oder unterfahren wird,
- B8.2.5 bei dem an ein Bauwerk eines *Dritten* angebaut wird. Diese Ausschlussbestimmung gilt nicht bei Tiefbauarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung, Erweiterung, Sanierung oder dem Unterhalt von Strassen, Plätzen, Gehwegen, Leitungen und Schächten,
- B8.2.6 für das eine Grundwasserabsenkung durchgeführt wird,
- B8.2.7 bei dem erschütterungsreiche Arbeiten wie Sprengen oder Rammen ausgeführt werden,
- B8.2.8 für das Spundwände vibriert oder gezogen werden,
- B8.2.9 bei dem Bohrungen im Erdreich vorgesehen sind, z. B. für Wärmesonden oder Pfahlfundationen.

- Ebenfalls nicht versichert sind Ansprüche,
- B8.2.10 die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen,
- B8.2.11 die im Zusammenhang stehen mit dem Versiegen einer Quelle oder der Verminderung ihrer Ergiebigkeit.

B8.3 Anrechnung eingesparter Kosten

Wurden bei der Realisierung des Bauvorhabens Massnahmen unterlassen, die nach den Regeln der Baukunde verlangt gewesen wären (z. B. Zustandsaufnahmen von den Nachbarliegenschaften, Baugrunduntersuchungen, Baugrubensicherung), ist von haftpflichtrechtlich geschuldeten Schäden jener Teil nicht versichert, der den eingesparten Kosten für diese unterlassenen Massnahmen entspricht.

B9 Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten

B9.1 Versicherungsumfang

Versichert ist in Abweichung von A4.12 und A4.13 die Haftpflicht für Ansprüche aus

- B9.1.1 Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten (inklusive Serverräumlichkeiten),
- B9.1.2 Schäden an Gebäudeteilen und Räumlichkeiten wie Eingangshallen, Treppenhäuser und Fahrzeugeinstellplätzen, die gemeinsam mit anderen Mieterinnen und Mietern, Leasingnehmenden, Pächterinnen und Pächtern oder der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer benutzt werden,
- B9.1.3 Schäden an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Personen- und Warenaufzügen, Rolltreppen, Klima-, Lüftungs- und Sanitäreanlagen sowie eingebauten Küchenapparaten, die ausschliesslich den aufgeführten Gebäuden und Räumlichkeiten dienen.

B9.2 Schlüsselverlust

Gehen anvertraute Schlüssel zu den in B9.1.1 aufgeführten Gebäuden und Räumlichkeiten verloren, sind auch die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und dazugehörigen Schlüsseln versichert (Schlossänderungskosten). Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

B9.3	Ausschlüsse in Ergänzung zu A4 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden an Stadien, Konzerthallen sowie Messe- und Ausstellungshallen, die gemietet, geleast oder gepachtet wurden,
B9.3.1	Schäden an Wohnräumlichkeiten, die für die Unterbringung von Arbeitnehmenden gemietet, geleast oder gepachtet wurden,
B9.3.2	Schäden, die allmählich entstehen (z. B. Feuchtigkeitss-, Abnützungs-, Tapeten-, Farbschäden und dergleichen),
B9.3.3	Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Grundstücks, des Gebäudes oder der Räumlichkeiten, die durch eine <i>versicherte Person</i> oder auf deren Veranlassung hin willentlich verändert wurden,
B9.3.4	Schäden an Mobiliar, Maschinen und Apparaten, selbst wenn diese mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind. Vorbehalten bleibt B9.1.3.

B9.4	Selbstbehalt In Ergänzung zu D2.1 wird der Selbstbehalt für alle Ansprüche, die bei der Beendigung des Miet-, Pacht- oder Leasingvertrags erhoben werden (also zum Zeitpunkt der Übergabe der Gebäude und Räumlichkeiten an die Vermieterin oder den Vermieter, an die Verpächterin oder den Verpächter oder den Leasinggebenden) nur einmal abgezogen.
-------------	---

B10 Gemietete Telekommunikationsanlagen

B10.1	Versicherungsumfang Versichert sind in Abweichung von A4.12 und A4.13 Ansprüche aus Schäden an gemieteten oder geleasten Telekommunikationsanlagen und Voice-Mail-Servern, an unmittelbar zu diesen Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen).
B10.2	Ausschluss in Ergänzung zu A4 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden an Mobiltelefonen, Pägern, Betriebsfunksystemen, mobilen und nicht mobilen PCs, Netzwerk- und Grossrechneranlagen, Kabelnetzen, Software und Daten.

B11 Aufbewahrte Sachen

B11.1	Versicherungsumfang Versichert sind in Abweichung von A4.13 Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von Sachen, die eine <i>versicherte Person</i> zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat – wenn die Ursache des Schadens in der Aufbewahrung der Sachen liegt.
B11.2	Ausschlüsse in Ergänzung zu A4 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche
B11.2.1	aus Schäden an Sachen, die ausschliesslich zur Lagerung, Verwahrung, Beförderung, in Kommission oder zur Ausstellung übernommen bzw. gemietet, geleast oder gepachtet wurden,
B11.2.2	aus Schäden an <i>Geldwerten</i> , Dokumenten, Urkunden und Plänen,
B11.2.3	aus Schäden an Fahrzeugen aller Art,
B11.2.4	aus Schäden an Tieren.

B12 In Garderoben aufbewahrten Sachen

B12.1	Versicherungsumfang Versichert sind in Abweichung von A4.13 Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von in ständig beaufsichtigten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Sachen.
B12.2	Ausschluss in Ergänzung zu A4 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden an <i>Geldwerten</i> , Dokumenten, Urkunden und Plänen.
B12.3	Obliegenheit In Ergänzung zu D3 muss die <i>versicherte Person</i> bei einem Diebstahlereignis sofort nach dessen Entdeckung die Polizei benachrichtigen bzw. auf Verlangen der AXA Strafanzeige erstatten.

B13 Anvertraute Schlüssel

B13.1	Versicherungsumfang Versichert sind in Abweichung von A4.12 und A4.13 Ansprüche <i>Dritter</i> für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und dazugehöriger Schlüssel (Schlossänderungskosten). Dies gilt, wenn anvertraute Schlüssel zu Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Anlagen verloren gehen, in oder an denen eine <i>versicherte Person</i> Arbeiten ausführen muss, oder die eine <i>versicherte Person</i> verwaltet. Solche Kosten gelten als <i>Sachschäden</i> . Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.
B13.2	Obliegenheit Die <i>versicherte Person</i> muss die Auftraggeberin oder den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn Schlüssel oder Badges verloren gehen.

B14 Umweltbeeinträchtigungen

B14.1	Versicherungsumfang Versichert sind Ansprüche aus <i>Personen- und Sachschäden</i> im Zusammenhang mit einer <i>Umweltbeeinträchtigung</i> aus folgenden Ursachen:
B14.1.1	<i>Umweltbeeinträchtigungen</i> als Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, z. B. die Meldung an die zuständige Behörde, das Alarmieren der Bevölkerung oder das Einleiten von Schadenverhütungs oder Schadenminderungsmassnahmen.
B14.1.2	<i>Umweltbeeinträchtigungen</i> als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen, wie flüssigen Brenn- und Treibstoffen, Säuren, Basen und anderen Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte), weil eine mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage durchgerostet oder leck geworden ist. Dies gilt jedoch nur, wenn das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss B14.1.1 erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Betrieb beweist, dass die betroffene Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

- B14.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu A4**
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden, wenn nur mehrere, in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen Massnahmen gemäss B14.1.1 auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig wären, z. B. wiederholtes tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden oder wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern.
- B14.2.2 aus Schäden im Zusammenhang mit der Wiederherstellung geschützter Arten oder Lebensräume.
- B14.2.3 aus Schäden an der Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna.
- B14.2.4 im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bestehenden Altlasten
- auf Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz einer *versicherten Person* befinden,
 - auf Grundstücken *Dritter*, die durch eine *versicherte Person* (mit-)verursacht wurden.
- B14.2.5 im Zusammenhang mit dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen zum Lagern, Aufbereiten, Durchleiten oder Beseitigen von Abfällen, Abwässern oder Recycling-Material. Dieser Ausschluss gilt nicht für betriebseigene Anlagen zum Kompostieren oder kurzfristigen Zwischenlagern von Abfällen sowie für betriebseigene Anlagen zum Klären oder Vorbehandeln von Abwässern.

B14.3 Obliegenheiten

- B14.3.1 Die *versicherte Person* muss dafür sorgen, dass die Produktion, das Verarbeiten, Sammeln, Lagern, Reinigen und Beseitigen umweltgefährdender Stoffe unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt.
- B14.3.2 Die *versicherte Person* muss dafür sorgen, dass die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen fachgerecht gewartet und in Betrieb gehalten werden und alle technischen, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten werden.
- B14.3.3 Die *versicherte Person* muss dafür sorgen, dass behördliche Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen umgesetzt werden, und zwar innerhalb der vorgeschriebenen Fristen.

B15 Schadenverhütung

B15.1 Versicherungsumfang

Schadenverhütungskosten sind versichert, wenn der Eintritt eines *versicherten Personen-* oder *Sachschadens* infolge eines plötzlichen, unvorhergesehenen Einzelereignisses unmittelbar bevorsteht.

Kein Versicherungsschutz besteht für Massnahmen, die nach erfolgter Gefahrenabwendung ergriffen werden, z. B. die Entsorgung mangelhafter Produkte.

Bei eingetretenen oder unmittelbar drohenden *Umweltbeeinträchtigungen* als Folge eines Ereignisses gemäss B14.1.1 oder B14.1.2 sind auch die zu Lasten der *versicherten Personen* gehenden Kosten versichert, die durch angeordnete Massnahmen der zuständigen Behörden zur Abwehr einer unmittelbaren, dauerhaften Störung des Zustands von fremden Böden oder Gewässern entstehen.

B15.2 Ausschluss in Ergänzung zu A4

Kein Versicherungsschutz besteht für

- B15.2.1 Schadenverhütungsmassnahmen im Rahmen einer Tätigkeit, die zur richtigen Vertragserfüllung gehört, z. B. Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten,
- B15.2.2 Kosten, um einen gefährlichen Zustand gemäss C2 zu beseitigen,
- B15.2.3 Kosten für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich des dafür erforderlichen Entleerens von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen an diesen Anlagen, Behältern und Leitungen, z. B. Sanierungskosten,
- B15.2.4 Kosten bei Schadenverhütungsmassnahmen wegen Schneefalls oder Eisbildung,
- B15.2.5 Kosten für Massnahmen, um *Vermögensschäden* zu verhindern.

B16 Benutzung von Fahrzeugen

B16.1 Motorfahrzeuge

- B16.1.1 Versichert ist die Haftpflicht als Halterin oder Halter und die Haftpflicht aus der Benutzung von Motorfahrzeugen und Anhängern,
- für die kein Fahrzeugausweis und keine Kontrollschilder vorgeschrieben sind,
 - deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind,
 - für die ein besonderer Versicherungsnachweis für den Verkehr ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen oder auf öffentlich zugänglichem Betriebsareal abgegeben wurde,
 - die für Arbeitsverrichtungen eingesetzt werden, sofern der Schaden im Zusammenhang mit diesen Arbeitsverrichtungen verursacht wurde.
- B16.1.2 Sieht die Police keine höheren Versicherungssummen vor, gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen.
- B16.1.3 **Kein Versicherungsschutz** besteht für die Haftpflicht
- von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendeten, die behördlich nicht bewilligt oder zu denen sie nicht berechtigt waren,
 - von Personen, die für diese Fahrzeugbenutzerinnen und Fahrzeugbenutzer verantwortlich waren,
 - von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten erfolgten.
- B16.1.4 Bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung zu B16.1.3 und anstelle von A4 folgende Ansprüche ausgeschlossen:
- Ansprüche der Halterin oder des Halters aus *Sachschäden*, die Personen verursacht haben, für die er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist,
 - Ansprüche aus *Sachschäden* der Ehegattin oder des Ehegatten oder eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihr/ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister,
 - Ansprüche aus Schäden am benutzten Fahrzeug (inklusive Anhänger) und an den damit beförderten Sachen. Ausgenommen sind Schäden an Gegenständen, die die geschädigte Person mit sich führte, z. B. Reisegepäck und dergleichen,
 - Ansprüche aus Unfällen bei Rennen.

B16.2 Benutzung fremder Motorfahrzeuge – Bonusverlust und Selbstbehalt

- B16.2.1 Benützt eine *versicherte Person* ein fremdes, leichtes Motorfahrzeug bis 3,5 t Gesamtgewicht, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf ihre gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche der Halterin oder des Halters für den
- Selbstbehalt sowie den
 - Bonusverlust
- aus der Haftpflichtversicherung für dieses Motorfahrzeug. Als fremde Motorfahrzeuge gelten solche, die nicht einer *versicherten Person* gehören.
- Für die Berechnung des Bonusverlusts werden die dem Schadenfall folgenden Jahre bis zur Wiedererreichung der Prämienstufe vor dem Unfall berücksichtigt, in der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt.
- B16.2.2 Versichert sind gemäss B16.2.1 Ansprüche aus Schäden unter der Voraussetzung, dass die Benützung unentgeltlich, zufällig, gelegentlich und unregelmässig (höchstens tageweise und nicht für denselben Zweck) im Zusammenhang mit Tätigkeiten für den versicherten Betrieb erfolgt.
- B16.2.3 **Kein Versicherungsschutz** besteht bei der Benutzung fremder Motorfahrzeuge
- zu Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen der Benutzer aufgrund der Strassenverkehrs-gesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht berech-tigt ist,
 - zur Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wett-fahrten im Sinne von Art. 72 SVG sowie bei Trainings-fahrten oder anderen Fahrten auf Renn- und offiziellen Trainingsstrecken.

B16.3 Motorfahrräder

- B16.3.1 Versichert ist die Haftpflicht aus der Verwendung versicherungspflichtiger Motorfahrräder (inklusive Elektro-Motorfahrräder, motorisierter Rollstühle und Elektro-Stehroller) soweit es sich um Fahrten für die Versicherungsnehmerin, den Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Betrieb handelt. Ausgenommen sind Fahrten zu und von der Arbeit.
- B16.3.2 Die Einschränkung gemäss B16.1.3 und B16.1.4 gelten sinngemäss. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung vorgeschrieben ist.

B16.4 Fahrräder

Versichert ist die Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern und Motorfahrzeugen von geringer Motor-kraft oder Geschwindigkeit gemäss der schweizerischen Verkehrsversicherungsverordnung (z. B. E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h oder Motorhandwa-gen), soweit es sich um Fahrten für die Versicherungs-nehmerin, den Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Betrieb handelt. Ausgenommen sind Fahrten zu und von der Arbeit.

B16.5 Wasserfahrzeuge

Versichert ist die Haftpflicht als Halterin oder Halter und die Haftpflicht aus der Benutzung von Wasserfahrzeugen, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haft-pflichtversicherung vorgeschrieben ist, soweit es sich um Fahrten für die Versicherungsnehmerin, den Versiche-rungsnehmer oder den mitversicherten Betrieb handelt. Ausgenommen sind Fahrten zur und von der Arbeit.

B16.6 Luftfahrzeuge

Versichert ist die Haftpflicht als Halterin oder Halter und die Haftpflicht aus der Benutzung von Luftfahrzeugen, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist oder für die keine Sicherstellungspflicht besteht, soweit diese Luft-fahrzeuge für die Versicherungsnehmerin, den Versiche-rungsnehmer oder den mitversicherten Betrieb einge-setzt werden.

B17 Be- und Entladen von Fahrzeugen

B17.1 Versicherungsumfang

- B17.1.1 Versichert sind in Abweichung von A4.12 Ansprüche aus Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen, einschliesslich Aufbauten und Aufliegern, beim Beladen mit oder Entladen von Stückgut.
- Als Stückgut gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden: z. B. Maschinen, Geräte, Bauteile wie Türen, Fenster oder Träger, Paletten und Behälter aller Art wie Kisten, Harasse, Container, Fässer oder Kanister.
- B17.1.2 Versichert sind in Abweichung von A4.12 Ansprüche aus Schäden an Tank- und Zisternenfahrzeugen beim Auffüllen mit oder beim Entleeren von festen oder flüssigen Gütern.

B17.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu A4

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden

- B17.2.1 am Rollmaterial der Bahn.
- B17.2.2 an Land- und Wasserfahrzeugen,
- die eine *versicherte Person* geliehen, gemietet oder geleast hat,
 - die durch das Beladen mit oder das Entladen von Schüttgut verursacht werden. Vorbehalten bleibt B17.1.2. Als Schüttgut gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden wie Getrei-de, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial oder Abfälle,
 - die durch Überfüllen oder Überladen verursacht wer-den.
- B17.2.3 an Behältern (ausser an Aufbauten und Aufliegern gemäss B17.1.1 sowie an Tanks und Zisternen gemäss B17.1.2) und an den manipulierten Gütern selbst beim Be- oder Entladen von Fahrzeugen.

B18 Enthaltungsabreden

Hat die *versicherte Person* Haftpflichtvereinbarungen getroffen, die enger gefasst sind als die gesetzliche Haftpflicht, verzichtet die AXA darauf, eine solche Vereinbarung einzuwenden, wenn diese von der *versicherten Person* nicht durchgesetzt werden kann oder sie diese nicht durchsetzen will (z. B. aufgrund geschäftspolitischer Aspekte).

B19 Reinigungskosten

B19.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu A1.1 auch für Ansprüche *Dritter* für Kosten, welche durch die Verschmutzung von Drittsachen entstanden sind. Verschmutzungen werden den *Sachschäden* gemäss F11 gleichgestellt.

Für *Umweltbeeinträchtigungen* richtet sich die Deckung nach den explizit dafür vorgesehenen Vertragsbedingungen. Übernimmt eine *versicherte Person* die Reinigung selbst, beschränkt sich die Leistung auf die Selbstkosten.

B19.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

B19.2.1 bei üblicherweise zu erwartenden Reinigungskosten,

B19.2.2 wegen Reinigungskosten, sofern keine Massnahmen gegen die Verschmutzung getroffen wurden,

B19.2.3 bei Reinigungskosten verschmutzter Sachen, die eine *versicherte Person* oder ein von ihm beauftragter *Dritter* selbst geliefert, eingebaut, angebracht oder verlegt haben.

Teil C

Sorgfalts- und Unterlassungspflichten sowie Obliegenheiten

C1 Abtretung von Ersatzansprüchen

Ersatzansprüche, die einer *versicherten Person* gegenüber *Dritten* zustehen, gehen im Umfang der von der AXA erbrachten Leistungen auf diese über. Die *versicherte Person* haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigen könnte. Werden ohne Zustimmung der AXA *Dritte* von der Haftung befreit, so entfällt der Versicherungsschutz.

C2 Beseitigung eines gefährlichen Zustands

Die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Betriebe müssen einen gefährlichen Zustand auf eigene Kosten beseitigen, wenn dieser zu einem *Personen- oder Sachschaden* führen könnte. Die AXA kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

C3 Datensicherungen und Schutzsysteme

Die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Betriebe müssen folgende Massnahmen treffen:

- mindestens wöchentlich ist eine Sicherung sämtlicher *elektronischer Daten* (Back-up) zu erstellen. In Abweichung von F5 fallen Betriebssysteme oder Programme, sofern es sich nicht um eigens hergestellte Programme handelt, nicht unter die Definition *elektronischer Daten*, womit die Obliegenheit für ein regelmässiges Back-up entfällt.
- mindestens eine wöchentliche Datensicherung ist vom Netzwerk der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsnehmers oder des mitversicherten Betriebs getrennt aufzubewahren. Zudem müssen die netzwerkunabhängige Datensicherung sowie Programme und Lizenzen so aufbewahrt werden, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen können.

- die Obliegenheit eines Back-ups entfällt bei der Verwendung eines betriebsfremden *Cloud-Computing-Systems*, welches nicht durch eine *versicherte Person* betrieben wird, sofern der Anbieter des *Cloud-Computing-Systems* die Durchführung der Datensicherung vertraglich zusagt. Dies muss den vorgenannten Anforderungen genügen.
- die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Betriebe müssen ein vom Hersteller unterstütztes Betriebssystem, das mit Sicherheitsupdates versorgt wird, verwenden sowie Schutzsysteme (z. B. Internet-Schutzprogramme, Antivirussoftware, Firewall) einsetzen.
- bei Bekanntwerden von kritischen Sicherheitslücken (Zero-Day-Exploit) sind Security Patches für Software und Betriebssysteme innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung einzuspielen.
- die vom Hersteller empfohlenen Sicherheitsupdates (Patches) von Betriebssystemen, Schutzsystemen, Anwenderprogramme sowie auch von Software im Zusammenhang mit Webshops und Webseiten sind zeitnah nach Erscheinungsdatum durchzuführen.

C4 Verletzung von Obliegenheiten und Meldepflichten

Verletzt eine *versicherte Person* eine durch sie zu erfüllende Obliegenheit (z. B. B14.3 oder D3) oder Melde- und Informationspflicht (z. B. D3.1), so entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch insoweit nicht, als die *versicherte Person* nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und den Umfang der von der AXA geschuldeten Leistungen gehabt hat oder die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

C5 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall

Massgebend sind D3, D4.2, D4.3 und D5.

Teil D

Schadenfall

D1 Leistungen

D1.1 Entschädigung berechtigter Ansprüche

Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den die *versicherte Person* der geschädigten Person oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer als Entschädigung leisten muss. Die AXA kann die Entschädigung direkt an die geschädigte Person ausrichten.

D1.2 Abwehr unberechtigter Ansprüche

Die AXA übernimmt bei versicherten Ereignissen die Abwehr unberechtigter oder überhöhter Schadenersatzansprüche, welche gegen eine *versicherte Person* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden.

D1.3 Vorläufige Übernahme der Abwehrkosten in Zivilverfahren

Die AXA bevorschusst in Zivilverfahren einstweilen die Abwehrkosten bei Ansprüchen

- im Zusammenhang mit mutmasslicher vorsätzlicher Begehung von Verbrechen und Vergehen durch eine *versicherte Person* (A4.9),
- aus Schäden, die eine *versicherte Person* mutmasslich vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbeigeführt hat (A4.10)

bis zum Zeitpunkt, in dem die vorgenannten Pflichtverletzungen

- durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil, in einem gerichtlichen, behördlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren oder einem Vergleich festgestellt werden oder
- von einer *versicherten Person* zugegeben werden.

Mit einer solchen Feststellung oder Anerkennung entfällt der vorläufig gewährte Versicherungsschutz rückwirkend. Die bis dahin aufgewendeten Kosten sind der AXA zurückzuerstatten.

D1.4 Begrenzung der Leistungen

D1.4.1 Leistungsumfang

Die Leistungen der AXA sind für alle Ansprüche gegen eine *versicherte Person* und/oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer und alle weiteren Versicherungsleistungen durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt. Dies schliesst Schaden und Regresszinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, *Schadenverhütungs-* und weitere Kosten (z. B. Parteienentschädigungen) ein.

Für einzelne mitversicherte Risiken gilt allenfalls eine Leistungslimite (begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme), die in der Police oder den vorliegenden AVB festgehalten ist.

Übersteigen die Ansprüche und Kosten pro Ereignis oder *Serienschaden* die in der Police festgelegte Versicherungssumme (einschliesslich der Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die Leistungslimiten festgelegt sind) ist die maximale Ersatzleistung der AXA auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt (Höchstentschädigung).

Die Versicherungssumme oder Leistungslimite reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.

D1.4.2 Einmalgarantie

Die Versicherungssumme oder Leistungslimite gilt als Einmalgarantie pro *Versicherungsjahr*: Sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die im selben *Versicherungsjahr* erhoben werden, höchstens einmal ausbezahlt. Vorbehalten bleibt D1.5.

D1.5 Wiedereinkaufsgarantie für zusätzliche Versicherungssummen

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der AXA gegen eine zu vereinbarenden Prämie eine zusätzliche Versicherungssumme in Höhe der ursprünglichen Versicherungssumme für die restliche Dauer des aktuellen *Versicherungsjahrs* einzukaufen. Leistungslimiten können nicht einzeln eingekauft werden. Das Einkaufsrecht besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- Die *versicherte Person* hat ein unter diesen Vertrag fallendes Schadenereignis oder Umstände im Sinn von A2.2 gemeldet.
- Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer verlangt spätestens per Ablauf des *Versicherungsjahrs* bei der AXA schriftlich eine zusätzliche Versicherungssumme.

Die eingekaufte zusätzliche Versicherungssumme gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, bei denen eine *versicherte Person* zum Zeitpunkt des Einkaufs der zusätzlichen Versicherungssumme Kenntnis hatte von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründet.

Die zusätzliche Versicherungssumme ist nicht mit anderen Versicherungssummen bereits gemeldeter Schadenereignisse kumulierbar. Pro Schadenereignis kann nur eine zusätzliche Versicherungssumme eingekauft werden.

D1.6 Entschädigung für das Erscheinen vor Gericht

Für den Fall, dass *versicherte Personen* gemäss F18.2 und F18.3 im Zusammenhang mit Schadenersatzansprüchen, die unter der vorliegenden Police gemeldet worden und gedeckt sind, vor Gericht als Zeugen auftreten, verpflichtet sich die AXA, pro Stunde, an dem diese *versicherte Personen* vor Gericht erscheinen müssen, nachstehende Entschädigungen an die Versicherungsnehmerin, den Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Betrieb zu leisten. Von diesen Ansprüchen werden die Zeugenentschädigungen nach der gesetzlichen Regelung für den Erwerbsausfall abgezogen. Diese Leistungen werden in Anrechnung an die Versicherungssumme bei der Bearbeitung des jeweiligen Schadenfalles erbracht.

- a) Für jedes Mitglied der Geschäftsleitung, jeder Partnerin oder Partner, jeder Direktorin oder Direktor, die oder der unter die Definition F18.2 fällt: CHF 200
- b) Für jede Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, die oder der unter die Definition F18.3 fällt: CHF 100.

D1.7	Rechtsschutz im Straf-, Verwaltungs- und Aufsichtsverfahren (inkl. Untersuchungskosten)
D1.7.1	Rechtsschutz im Strafverfahren Wird gegen eine <i>versicherte Person</i> aufgrund einer Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit, welche einen versicherten Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, ein strafrechtliches Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren eingeleitet, übernimmt die AXA die daraus entstehenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verteidigung.
D1.7.2	Rechtsschutz im Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren Wird gegen eine <i>versicherte Person</i> aufgrund einer Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit, welche einen versicherten Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein • Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren, oder • Verfahren vor einer Berufs- oder Standesorganisation eingeleitet, übernimmt die AXA die daraus entstehenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vertretung.
D1.7.3	Weitere notwendige und angemessene Kosten (z. B. Reisekosten) Die AXA übernimmt auch weitere notwendige und angemessene Kosten (z. B. Reisekosten), die der <i>versicherten Person</i> entstehen, sofern diese dafür nicht auf anderem Weg schadlos gehalten wird. Kein Versicherungsschutz besteht für aus dem Arbeitsverhältnis geschuldete Kosten, wie Löhne oder andere Entschädigungsleistungen.
D1.7.4	Verzicht auf Rückforderung von Leistungen In teilweiser Abänderung von A4.9 verzichtet die AXA bei einer Disziplinierung oder Verurteilung der <i>versicherten Person</i> auf die Rückforderung erbrachter Leistungen aus dem Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren, ausser wenn die Disziplinierung oder Verurteilung wegen einer vorsätzlich oder eventualvorsätzlich begangenen Handlung oder Unterlassung erfolgt.
D1.7.5	Bussen und Strafen Kein Versicherungsschutz besteht für Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (wie z. B. Bussen, Geld- oder Vertragsstrafen, punitive oder exemplary damages) sowie alle weiteren Folgen aus der Entscheidung im Aufsichts- bzw. Verwaltungsverfahren (wie z. B. ein Erwerbsschaden), vorbehalten bleibt die versicherte Haftpflicht.
D1.8	Andere Versicherungen Ist eine andere Versicherung für denselben Schaden oder <i>Serienschaden</i> leistungspflichtig, beschränken sich die Leistungen der AXA auf jenen Teil der Entschädigung, • der über die Versicherungssummen oder über Leistungslimiten der anderen Versicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung), oder • der über den Deckungsumfang der anderen Versicherung hinausgeht (Konditionsdifferenzdeckung). Leistungen aufgrund einer anderen Versicherung werden von der Versicherungssumme und den Leistungslimiten des vorliegenden Vertrags abgezogen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss A2.8.4.
D1.9	Notfallkosten Kann in einem Notfall die schriftliche Zustimmung der AXA für die Übernahme der Kosten für die Abwehr eines Anspruchs nachweislich nicht vorgängig auf zumutbare Weise eingeholt werden, erteilt die AXA ihre Zustimmung rückwirkend. Die <i>versicherte Person</i> muss jedoch die AXA umgehend informieren und ihr die weitere Schadenbehandlung überlassen.

D1.10	Drohende Ansprüche Wird der <i>versicherten Person</i> oder der AXA als deren Haftpflichtversicherer ein versicherter Anspruch ernsthaft angedroht, übernimmt die AXA auch die Vorbereitung zur Abwehr, wenn dies sinnvoll und angemessen ist.
--------------	--

D1.11	Interne Kosten für die Schadenerledigung Die internen Kosten der AXA für die Erledigung des Schadens werden weder von der Versicherungssumme in Abzug gebracht noch bei der Bestimmung des Selbstbehalts angerechnet. Als interne Kosten gelten ausschliesslich die von der AXA aufzuwendenden Kosten für ihre Mitarbeitenden.
--------------	--

D2 Selbstbehalt

D2.1	Pro Ereignis Die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Betrieb trägt pro Schadenereignis den in der Police aufgeführten Selbstbehalt. Für einzelne Risiken gilt allenfalls ein in der Police festgelegter spezieller Selbstbehalt. Die <i>versicherten Personen</i> tragen beim Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren (D1.7) pro Ereignis den für <i>Vermögensschäden</i> vereinbarten Selbstbehalt. Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten, z. B. für die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ansprüche gegen eine <i>versicherte Person</i> und/oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden.
-------------	--

D2.2	Bei mehreren Deckungen Werden bei einem Schadenereignis mehrere Deckungen mit gleich hohem Selbstbehalt beansprucht, muss die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Betrieb den Selbstbehalt nur einmal tragen. Wurde für diese Deckungen unterschiedlich hohe Selbstbehalte vereinbart, trägt die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Betrieb maximal den höchsten der vereinbarten Selbstbehalte.
-------------	---

D2.3	Rückerstattung Der Selbstbehalt geht vorweg zu Lasten der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsnehmers oder des mitversicherten Betriebs. Erbringt die AXA ihre Leistungen der geschädigten Person ohne vorherigen Abzug des Selbstbehalts, muss die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Betrieb der AXA den Selbstbehalt unter Verzicht auf Einwendungen zurückerstatten. Gleiches gilt, wenn die AXA Kosten für den Beizug von <i>Dritten</i> (z. B. Expertinnen und Experten, Anwältinnen und Anwälte oder Gerichten) direkt begleicht.
-------------	--

D2.4	Bei gesetzlichen Vorgaben Schreibt das Gesetz für eine versicherte Tätigkeit einen tieferen Selbstbehalt vor als in der Police festgehalten, gilt für Schadenereignisse aus dieser Tätigkeit gegenüber den geschädigten Personen der gesetzlich vorgeschriebene Betrag.
-------------	---

D3 Schadenmeldung und Informationspflichten

D3.1 Schadenmeldung

Tritt ein Ereignis ein, das voraussichtlich die Versicherung betreffen könnte, muss die *versicherte Person* die AXA so schnell wie möglich benachrichtigen. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn wegen eines solchen Ereignisses ein Polizei-, Straf-, Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren oder ein Verfahren vor einer Berufs- oder Standesorganisation gegen eine *versicherte Person* eingeleitet wird. Wendet sich eine geschädigte Person direkt an die AXA informiert diese die Versicherungsnehmerin, den Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Betrieb.

D3.2 Informationspflichten

Die *versicherte Person* muss der AXA jederzeit so schnell wie möglich und auf eigene Kosten alle Informationen zur Verfügung stellen, die das Schadenereignis betreffen. Dazu gehören Schriftstücke, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände, amtliche und gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Verfügungen, Mitteilungen, Urteile usw. Zudem muss die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Betrieb der AXA unaufgefordert jede weitere Information über den Schadenfall zukommen lassen.

D4 Schadenbehandlung

D4.1 Übernahme der Schadenbehandlung

Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung, wenn die Ansprüche den Selbstbehalt übersteigen und die Versicherungssumme noch nicht aufgebraucht ist. Die AXA ist berechtigt, die Schadenbehandlung auch zu übernehmen, wenn die Ansprüche den Selbstbehalt nicht übersteigen. Die AXA führt auf eigene Kosten die Verhandlungen mit der geschädigten Person. Die AXA vertritt damit die *versicherte Person*. Die Art, wie die AXA die Ansprüche der geschädigten Person erledigt, ist für die *versicherte Person* verbindlich.

Die AXA hat das Recht, auf die eigene Schadenbehandlung zu verzichten. In diesem Fall teilt sie der *versicherten Person* schriftlich mit, dass diese im Einvernehmen mit der AXA eine Anwältin oder ein Anwalt bestellen kann. Die übrigen Pflichten und Obliegenheiten im Schadenfall gelten unverändert.

D4.2 Pflichten der versicherten Person

Die *versicherte Person* muss die AXA bei der Schadenbehandlung auf eigene Kosten unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung des Sachverhalts und des Schadens sowie für die Abwehr von Ansprüchen. Die Unterstützungspflicht besteht auch im Prozessfall sowie wenn die Ansprüche gegenüber der AXA als deren Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden.

D4.3 Prozessfall

Wird keine Verständigung mit der geschädigten Person erzielt und beschreitet diese den Prozessweg, gilt Folgendes:

D4.3.1 Klage gegen eine versicherte Person

Die AXA bestimmt nach Rücksprache mit der *versicherten Person* die Prozessanwältin oder den -anwalt, die Prozessstrategie, die Prozesserrledigung (Anerkennung, Vergleich oder Urteil) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin der *versicherten Person*. Die AXA übernimmt die der *versicherten Person* anfallenden Prozess- und Anwaltskosten. Sie ist berechtigt, mit der Prozessanwältin oder dem -anwalt eine Honorarvereinbarung zu treffen. Erhält die *versicherte Person* eine Parteientschädigung, steht diese der AXA zu. Die *versicherte Person* behält aber eine persönlich zugesprochene Umtriebsentschädigung.

D4.3.2 Klage gegen die AXA

Die AXA bestimmt die Prozessanwältin oder den -anwalt, die Prozessstrategie, die Prozesserrledigung (Anerkennung, Vergleich oder Urteil) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Die AXA übernimmt im Rahmen der versicherten Leistungen die anfallenden Prozess- und Anwaltskosten. Die AXA informiert die *versicherte Person* laufend über das Verfahren.

D4.3.3 Klage gegen eine versicherte Person und gegen die AXA

Die AXA bestimmt nach Möglichkeit und nach Rücksprache mit der *versicherten Person* eine Prozessanwältin oder einen Prozessanwalt für die gemeinsame Vertretung der *versicherten Person* und der AXA. Im Übrigen sind D4.3.1 und D4.3.2 anwendbar.

D4.4 Schiedsgerichtsverfahren

Die Erledigung versicherter Ansprüche in einem Verfahren vor Schiedsgericht beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, solange es den Regeln der schweizerischen Zivilprozessordnung bzw. dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht entspricht.

D5 Vertragstreue

Die *versicherte Person* ist zur Vertragstreue verpflichtet. Sie darf ohne Zustimmung der AXA keine direkten Verhandlungen mit der geschädigten Person führen, keine Haftung oder Forderungen anerkennen, keinen Vergleich abschliessen und keine Entschädigungen leisten. Sie darf Deckungsansprüche nicht ohne Zustimmung der AXA abtreten.

D6 Rückgriff auf die versicherte Person

Die AXA hat ein Rückgriffsrecht gegen die *versicherte Person*, soweit sie nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) zur Ablehnung oder Kürzung ihrer Versicherungsleistung befugt wäre. Vorbehalten bleibt B3 AVB, wonach keine Kürzung und damit kein Rückgriff infolge Grobfahrlässigkeit erfolgt.

Teil E

Versicherte Tätigkeiten

Für die nachfolgenden Dienstleistungen besteht nur Versicherungsschutz, sofern sie in Antrag und Police als versichert aufgeführt sind.

Gegenstand der Versicherung ist die typische berufliche Tätigkeit als *IT-Dienstleistende* gemäss nachfolgender Auflistung:

E1 Herstellung, Installation und Wartung von Hardware

Herstellung, Modifizierung, Implementierung, Installation, Integration, Wartung und Reparatur von Hardware und Hardwarekomponenten.

E2 Handel und Vertrieb von Hardware

Vertrieb, Handel und Abgabe von nicht selbst hergestellter Hardware oder Hardwarekomponenten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich **nur auf** Ansprüche aus *Personen- und Sachschäden*.
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus *Vermögensschäden*.

E3 Softwareentwicklung

Planung, Entwicklung, Herstellung, Anpassung, Modifizierung, Implementierung, Installation, Integration, Konfiguration, Lizenzabgabe, Pflege, Wartung und/oder Administration von Software / Systemsoftware.

E4 Handel und Vertrieb von Software

Vertrieb, Handel und Abgabe nicht selbst hergestellter Software.

E5 Netzwerksystem Dienstleistungen

Planung, Entwicklung, Herstellung, Anpassung, Modifizierung, Implementierung, Installation, Integration, Konfiguration, Pflege, Wartung, Administration, Einrichtung, Organisation, Betrieb und Management von Netzwerksystemen.

E6 Cloud-Computing / Rechenzentrum Dienstleistungen

- Betrieb und Organisation eines Rechenzentrums, Server-Housing / Co-Location
- Content-, Host- und Internet-Service, Access-Providing, Hosting-Services (Web-, File-, E-Mail-, Domain-, Server- und Applikationshosting), Cloud-Computing sowie Software as a Service (SaaS), Infrastructure as a Service (IaaS) und Platform as a Service (PaaS).

E7 Webdienstleistungen

Webadministration, Webdesign, Webpflege, Web-Publishing, Domain-Services, Search-Engine Optimizing (SEO), Search Engine Marketing (SEM).

E8 Datenmanagement, -verarbeitung, erfassung-, speicherung

Datenerfassung, Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datenverwaltung, Datenmanagement, Datenbearbeitung oder anderweitige Nutzung von *elektronischen Daten*.

E9 Beratungsdienstleistungen und Schulungen

Analyse, Beratung / Consulting, Schulung, Teilnahme an Projekten und deren Leitung, Gutachter- und Sachverständigen-Tätigkeit, wirtschaftliche Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit IT-Dienstleistungen.

E10 Telekommunikationsdienstleistungen

Telekommunikationsdienstleistungen / Betrieb virtueller Netzwerke (virtueller Network Operator VNO), Dienstleistungen im Zusammenhang mit Voice over Internet Protocol (VoIP) und/oder All Internet Protocol (All IP).

Teil F

Definitionen

F1 Cloud-Computing-Systeme

Cloud-Computing-Systeme stellen IT-Infrastrukturen wie Rechenkapazität, Datenspeicher, Netzkapazitäten oder auch fertige Software über ein Netz zur Verfügung, ohne dass diese auf dem lokalen *IT-System* installiert sein müssen.

F2 Cyber-Haftpflicht-Ereignis

Ein Cyber-Haftpflicht-Ereignis ist ein vorsätzlicher Angriff durch *Dritte* auf das *IT-System* der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsnehmers, des mitversicherten Betriebs oder auf *Cloud-Computing-Systeme*, derer sich die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Betrieb bedient, wodurch anderen *Dritten* ein Schaden entsteht.

Ein Cyber-Haftpflicht-Ereignis muss durch ein Schadprogramm, einen *Hackerangriff* oder einen *Denial-of-Service*-Angriff entweder über Netzwerke oder über digitale Datenträger verursacht werden.

F3 Denial-of-Service (DoS)

Denial-of-Service (DoS; engl. für Dienstblockade oder Dienstverweigerung) ist die Beeinträchtigung eines Dienstes, unter anderem als Folge einer Überlastung von Infrastruktursystemen. Diese Dienstblockade muss durch einen vorsätzlichen Angriff auf ein *IT-System* verursacht worden sein.

F4 Dritte

Als Dritte gelten sämtliche Personen, die nicht *versicherte Personen* sind.

F5 Elektronische Daten

Elektronische Daten sind auf Datenträgern gespeicherte Informationen wie Betriebssysteme, Programme und Anwenderdaten. Elektronische Daten gelten nicht als Sache.

F6 Geldwerte

Bargeld, Kredit- und Debitkarten aller Art, Plastikgeld wie Cash-Cards, Tax-Cards usw.; Schecks, virtuelle Währungen wie Bitcoin und andere Zahlungsmittel, Gutscheine, Abonnemente aller Art, Tickets und Wertpapiere.

F7 Hackerangriffe

Hackerangriffe sind vorsätzliche Programm- und Datenänderungen in schädigender Absicht. Bei einem solchen Angriff verschaffen sich Hackerinnen und Hacker unberechtigten Zugriff über Netzwerke, namentlich das Internet. Nicht als Hackerangriffe gelten Programm- und Datenänderungen durch *Schadprogramme*.

F8 IT-Dienstleistende

IT-Dienstleistende im Sinne der AVB sind Unternehmen der Informationstechnologie, welche gegenüber *Dritten* Dienstleistungen gemäss E1 – E10 erbringen. **Nicht** als IT-Dienstleistende im Sinne der AVB gelten Unternehmen, welche sich der Dienstleistungen gemäss E1 – E10 bedienen, um ihren ausserhalb der IT-Branche liegenden Gesellschaftszweck zu erfüllen (z. B. Betrieb eines Warenhauses über einen Online-Shop, Verkauf von Konzerttickets über eine Online-Ticketbörse, Anbieter von Streamingdiensten).

F9 IT-System

Ein IT-System umfasst Computer-Hardware und Netzwerke (inklusive Software) jeglicher Art, die *elektronische Daten* verarbeiten und speichern: Serversysteme, Speichersysteme, Personal Computer, Notebooks, Tabletcomputer, Smartphones, Geräte zur Datenfernübertragung usw. Ebenfalls als IT-Systeme gelten Computersteuerungen von technischen Geräten sowie Maschinen und Anlagen, die in Netzwerken integriert sind.

F10 Personenschäden

Als Personenschäden gelten die Tötung, Körperverletzung oder eine andere Gesundheitsschädigung von Personen (einschliesslich der daraus folgenden Vermögens-einbussen, Ertragsausfälle und Genugtuungsansprüche).

F11 Sachschäden

Als Sachschäden gelten die Zerstörung, die Beschädigung oder der Verlust von beweglichen und unbeweglichen Sachen (einschliesslich der der geschädigten Person daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle). Die Tötung, Verletzung, eine andere Gesundheitsschädigung und der Verlust von Tieren sind den Sachschäden gleichgestellt. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

F12 Schadenverhütungskosten

Als Schadenverhütungskosten gelten Kosten, die durch Schadenverhütungsmassnahmen verursacht werden. Als Schadenverhütungsmassnahmen gelten angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens. Nicht als Schadenverhütungskosten gelten Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen samt den dafür notwendigen Vorbereitungsarbeiten (und Kosten für Massnahmen, die anstelle des Rückrufs oder Rücknahme aufgewendet wurden [Produktrückruf]).

F13 Schadprogramme

Als Schadprogramme, Evilware, Junkware oder Malware werden Computerprogramme bezeichnet, die entwickelt wurden, um unerwünschte und schädliche Funktionen auszuführen. «Schadprogramm» ist damit ein Oberbegriff, der Computerviren, Computerwürmer, Trojanische Pferde, Ransomware usw. umfasst. Fehlerhaft programmierte Software, die Schaden anrichten kann, gilt nicht als Schadprogramm.

F14 Serienschaden

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus sämtlichen Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen mit derselben Ursache sowie die Folge mehrerer Handlungen oder Unterlassungen in derselben Angelegenheit gelten als ein Ereignis. Dieses wird als Serienschaden bezeichnet. Die Zahl der geschädigten, anspruchserhebenden oder anspruchsberechtigten Personen ist dabei unerheblich. Dieselbe Ursache liegt vor, wenn mehrere Schäden auf dieselbe Handlung oder Unterlassung (wie Sorgfaltspflichtverletzungen oder Fehler) zurückzuführen sind. Dieselbe Angelegenheit liegt vor, wenn mehrere miteinander verbundene Sachverhalte vorliegen, die vom Zusammenhang nur als in sich geschlossen und somit als Einheit verstanden werden können.

F15 Umweltbeeinträchtigung

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die dauerhafte Störung des Zustands von Luft, Gewässern, Grundwasser, Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung, sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

F16 USA / Kanada

Zu den USA und Kanada zählen alle Gliedstaaten, Bundesgebiete und Provinzen der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas sowie alle anderen Gebiete, die der Hoheit oder Gerichtsbarkeit dieser Länder unterliegen.

F17 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen *Personenschaden* oder bei der geschädigten Person eingetretenen *Sachschaden* zurückzuführen sind. Zu den Vermögensschäden gehören auch Schäden und Mängel an Software oder an *elektronischen Daten* sowie deren Folgeschäden. Dies gilt, wenn es sich bei den Folgeschäden nicht um *Personenschäden* gemäss F10 handelt.

F18 Versicherte Personen

F18.1 Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer
Als versicherte Personen gelten die natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, die in der Police als «Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer» aufgeführt ist.

Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer, sind die Angehörigen der Gesellschaft oder Gemeinschaft zu gesamter Hand der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

F18.2 Vertretung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers

Als versicherte Personen gelten die aktuellen und ehemaligen Vertreterinnen und Vertreter der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers sowie mit der Leitung oder Beaufsichtigung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers betraute Personen.

F18.3 Arbeitnehmende und Hilfspersonen

Als versicherte Personen gelten die aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmenden und übrigen Hilfspersonen (ausgenommen Subunternehmerinnen und Subunternehmer usw. gemäss A1.5) der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer.

F18.4 Dritte als Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer

Als versicherte Personen gelten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, wenn die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer nur Eigentümerin oder Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstücks ist (Baurecht).

F18.5 Mitversicherte Betriebe

Als versicherte Personen gelten weitere in der Police aufgeführte «mitversicherte Betriebe» inklusive des Personenkreises gemäss F18.2 bis F18.4, soweit diese auch versicherte IT-Dienstleistungen erbringen.

F18.6 Geliehene oder eingemietete Personen

Als versicherte Personen gelten von der Versicherungsnehmerin, dem Versicherungsnehmer oder dem mitversicherten Betrieb aktuell und ehemals geliehene oder eingemietete Personen, die für sie oder ihn tätig sind oder waren (Arbeits- oder Dienstmiete).
Nicht als versicherte Personen gelten Personen, die von der Versicherungsnehmerin, dem Versicherungsnehmer oder dem mitversicherten Betrieb einer Drittperson gemäss F4 ausgeliehen oder vermietet werden und für diese tätig sind (Arbeits- oder Dienstmiete).

F18.7 Ehegattinnen oder Ehegatten, Erbinnen oder Erben und gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter

Als versicherte Personen gelten Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Erbinnen oder Erben und gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter von versicherten Personen, soweit sie anstelle dieser für deren versicherte Tätigkeiten in Anspruch genommen werden.

F19 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt der Zeitabschnitt, nach dem die Jahresprämie berechnet wird. Es beginnt jeweils mit dem Fälligkeitstag der Jahresprämie und endet mit dem Tag vor der Fälligkeit der nächsten Jahresprämie.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

[AXA.ch/schadenmeldung-unternehmen](https://www.axa.ch/schadenmeldung-unternehmen)

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

[AXA.ch](https://www.axa.ch)
[myAXA.ch](https://myaxa.ch) (Kundenportal)